

## Anlage 2

Aufgrund von § 4 und §10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 20. März 2014 folgende

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riss vom 20. Mai 2003**

vom 20. März 2014

beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderungen der Gebührensatzung**

1. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Studierende erhalten auf Nachweis einen ermäßigten Ausweis. Bei Barzahlung verringert sich die Jahres-Benutzungsgebühr auf 16 €, bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auf 12 €.“

*Begründung: s.o.*

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 12 € pro Rechnung berechnet."

*Begründung: s.o.*

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die entstehenden Arbeiten wird eine Gebühr von 14 € pro Rechnung (zzgl. 0,55 € für jedes weitere Medium) erhoben.“

*Begründung: s.o.*

4. § 5 Leihverkehr wird gestrichen.

*Begründung: Seit 2009 nimmt die Stadtbücherei nicht mehr am Leihverkehr teil. Der Paragraph wird deshalb gestrichen.*

5. Der bisherige § 6 wird zu § 5 Vorbestellungen und erhält folgende Fassung:

„Für Vorbestellungen inkl. Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € pro Medium erhoben. Auf Wunsch des Benutzers kann die Benachrichtigung per Email/SMS versandt werden. Die Gebühr reduziert sich dann auf 1 € pro Medium.“

*Begründung: Der Zusatz "pro Medium" wird ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Vorbestellungsgebühr pro Medium und nicht pro Bestellung o.ä. anfällt.*

6. Die bisherigen § 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden zu den § 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

7. Der neue § 9 Sonstige Gebühren Abs. 1 wird gestrichen.

*Begründung: Für die Multimedia-Arbeitsplätze werden seit 2011 keine Benutzungsgebühren mehr erhoben.*

8. §9 Abs. 2 und Abs. 3 werden zu §9 Abs. 1 und 2.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riss, den 20. März 2014

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister